





Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

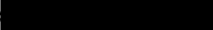


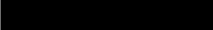
Vorab per Telefax: 

6. Beschlussabteilung

Der Berichterstatter

Telefon: 

Telefax: 

E-Mail:  bundeskartellamt.bund.de

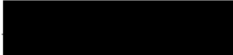
Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B6-76/14**

11. August 2014

Beschwerde der VG Media u. a. gegen Google Inc. und Google Germany GmbH

Ihr Schreiben vom 28. Mai 2014

Sehr geehrter Herr 

auf Ihre Beschwerde vom 28. Mai 2014 teile ich Ihnen mit, dass die Beschlussabteilung auf der Grundlage Ihres Vortrags in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens kein Verfahren einleiten wird.

Dem Beschwerdeschriftsatz kann zunächst ein schlüssiger und hinreichend substantiierter Vortrag für den Verdacht eines missbräuchlichen Verhaltens seitens Google nicht entnommen werden. Es ist dabei nicht erkennbar, an welches Verhalten die Beschwerdeführer letztlich anknüpfen wollen und welches Ziel ein etwaiges Verfahren haben sollte. Die Beschwerde trägt verschiedenste Aspekte vor, u. a.:

- Google zwingt mit ihrer Marktmacht (...) die Verleger, auf eine angemessene Vergütung für die Verwertung der (...) verlegerischen Presseerzeugnisse zu verzichten.¹
- Google missachte unter Ausnutzung ihrer überragenden marktbeherrschenden Position die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die rechtliche Position von Verlegern gegenüber Anbietern von Suchmaschinen und insbesondere gegenüber Google mit der am 1. August 2013 erfolgten Einführung des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger (LSR) zu stärken. (...) Genau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Presseleistungsschutzrechts verlange Google von den Verlegern die Einwilligung in eine vergütungslose

¹ Beschwerdeschrift, Seite 2, 45.

Verwertung ihrer Produkte in „Google News“ (sogenannte Opt-In-Erklärung) und drohe andernfalls mit einer „Auslistung“.²

- Google schaffe vorsätzlich maximale Intransparenz darüber, welche Auswirkungen es habe, wenn sich ein Verleger dem Verlangen nach Verzicht auf die Zahlung von LSR-Entgelten verweigere, die Verleger müssten daher damit rechnen und gingen auch davon aus, dass ihre Webseiten in der Suchmaschine Google schlechter angezeigt würden, wenn sie Google nicht die unentgeltliche Darstellung ihrer Presseerzeugnisse in „Google News“ gestatteten.³
- Google nutze (...) gezielt die Unsicherheit der Verleger über die rechtliche Reichweite und die tatsächlichen Folgen der von ihnen verlangten Erklärungen, die Funktionsweise der Suchmaschine Google, die zugrundeliegenden Suchalgorithmen und die vielfältigen Querbeziehungen zwischen den einzelnen Funktionen ihrer Suchmaschine Google aus. Aus Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen beugten sich die Verleger und verzichteten auf die gesetzlich vorgesehene Vergütung für die Verwertung ihrer Presseerzeugnisse.⁴
- Google drohe den Verlegern an, sie in der Google-Suche auszulisten, wenn die Verleger nicht auf die gesetzlich vorgesehene Vergütung für die Nutzung ihrer Inhalte verzichteten; Google bezeichne diese Erklärung als sog. „Opt-In“-Erklärung; über die konkreten Folgen einer Auslistung lasse Google die Verleger dabei im Unklaren.⁵ In der Opt-In-Erklärung erläutere Google nicht, was unter Google News zu verstehen ist.⁶
- Eine unterlassene Bestätigungserklärung wirke sich massiv in allen (...) Bestandteilen der Google Suchmaschine aus.⁷
- Die Verleger müssten unterstellen, dass ein fehlender Opt-In Auswirkungen auf die Positionierung bei der Google Web/News-Suche und den Google News OneBoxen habe.⁸
- Zudem ändere Google die Suchmaschine ständig. Die Verleger (...) könnten daher die Konsequenzen eines verweigeren Opt-In nicht vorhersehen.⁹

² Beschwerdeschrift, Seite 5.

³ Beschwerdeschrift, Seite 3.

⁴ Beschwerdeschrift, Seite 6.

⁵ Beschwerdeschrift, Seite 12, 33.

⁶ Beschwerdeschrift, Seite 33.

⁷ Beschwerdeschrift, Seite 28.

⁸ Beschwerdeschrift, Seite 49

⁹ Beschwerdeschrift, Seite 49.

- Die Klickraten im Google News Magazin und das kürzere Abtastintervall des Google News Crawlers hätten Einfluss auf das Ranking in der allgemeinen Suche/der News-Suche, weswegen ein Opt-Out das Ranking der Verlagsprodukte verschlechtere.¹⁰ Denselben Einfluss hätten die Klickraten in der Google News One Box.¹¹
- Die Technik hinter Google News werde wahrscheinlich verwendet, um bestimmten Webseiten eine besondere, das Ranking auch in der allgemeinen Suche verbessernde Qualität zu attestieren, auch insoweit wirke sich das Opt Out aus Google News daher nachteilig auf das Ranking in der allgemeinen Suche aus.¹²

Die vorgetragenen Anknüpfungspunkte für ein eventuell kartellrechtsrelevantes Verhalten wechseln und beruhen teilweise auch nur auf Mutmaßungen über das Verhalten von Google oder die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen der Google-Dienste. Das eigentliche Beschwerdeziel bleibt im Ergebnis unklar.

Die Beschwerdeführer haben auch keinen hinreichenden Versuch gemacht, ihre Vorwürfe und Annahmen durch einen direkten Kontakt mit Google aufzuklären. Sie haben die Möglichkeiten, eine bilaterale Lösung mit Google zu finden, nicht ausgeschöpft, so dass auch deshalb das für die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens erforderliche öffentliche Interesse gegenwärtig nicht besteht. Die VG Media hat mit Schreiben von 22. Mai 2014 Google lediglich aufgefordert, für den Abschluss von Lizenzverträgen zu Gesprächen in Berlin zu erscheinen, und hat hierfür verschiedene Termine genannt. Bereits 6 Tage später hat die VG Media die Beschwerde beim Bundeskartellamt eingereicht, ohne die Antwort von Google, die am 3. Juni bzw. 18. Juni 2014 erfolgte, abzuwarten. In diesen Schreiben hat Google u.a. zunächst darum gebeten, die Wahrnehmungsberechtigten zu nennen, für die VG Media tätig wird. Darüber hinaus hat Google VG Media darum geben zu spezifizieren, welche Nutzung genau aus Sicht von VG Media ein Leistungsschutzrecht nach § 87 f UrhG berührt. Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 hat die VG Media hierauf lediglich auf die beim Bundeskartellamt vorgelegte Beschwerde, sowie auf den Schiedsstellenantrag beim Deutschen Patent- und Markenamt verwiesen, ohne diese Schriftsätze Google zur Verfügung zu stellen. Eine Bereitschaft zur direkten Diskussion und Verhandlung mit Google über den Inhalt des Leistungsschutzrechts und die Nutzungsformen hat VG Media daher letztlich nicht mehr gezeigt.

Die Beschlussabteilung hält es daher weder für rechtlich angezeigt noch für zweckmäßig, ein Verwaltungsverfahren auf der Basis der Beschwerde einzuleiten. Insbesondere ergibt sich aus

¹⁰ Beschwerdeschrift, Seite 28, 29.

¹¹ Beschwerdeschrift, Seite 29.

¹² Beschwerdeschrift, Seite 30.

der Tatsache, dass Google für die Listung von Suchergebnissen in den Google-Diensten grundsätzlich kein Entgelt zahlen will, als solcher kein hinreichender Anfangsverdacht für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Eine kartellrechtliche Verpflichtung Googles zum entgeltlichen Erwerb von Leistungsschutzrechten ist aus Sicht der Beschlussabteilung nicht anzunehmen. Eine Pflicht von Google zur Darstellung der Webseiten deutscher Presseverlage in einem so großem Umfang, dass das Leistungsschutzrecht nach § 87 f UrhG berührt würde, kommt aus Sicht der Beschlussabteilung ebenfalls nicht in Betracht.

Nachrichtlich teile ich Ihnen mit, dass die Beschlussabteilung – losgelöst von der Beschwerde – die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen prüft. Dessen Bezugspunkt wäre die – noch bevorstehende – tatsächliche Reaktion Googles auf die konkrete Geltendmachung des Leistungsschutzrechts. Als kartellrechtlich relevantes Verhalten käme insoweit eventuell eine vollständige Auslistung von Webseiten deutscher Presseverlage aus den Ergebnissen der allgemeinen Suche von Google als Reaktion gerade auf die konkrete Einforderung von Leistungsschutzrechts-Entgelten durch einen oder mehrere Verlage in Betracht – an Stelle der Auslotung und des Rückgriffs auf eine leistungsschutzrechtsfreie und damit unentgeltliche Nutzung. Dieses Thema befindet sich noch in der vertraulichen Vorermittlung sowie in der Abstimmung mit der Kommission im Hinblick auf das dort laufende Missbrauchsverfahren gegen Google.

Die Beschlussabteilung behält sich schließlich weiterhin vor, in Verbindung mit dem vorgenannten Thema das Zusammenwirken der gesellschaftsrechtlich an der VG Media beteiligten Verlage im Hinblick auf die Geltendmachung des Leistungsschutzrechtes nach § 87 f UrhG gegenüber Google auf seine Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV zu untersuchen, wenn sich dieses im weiteren Verlauf als bedeutsam erweisen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

